

RS Vwgh 1994/6/27 94/10/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1994

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §25 Abs2 litc;

Rechtssatz

Zu beurteilen sind nach § 25 Abs 2 lit c SchUG die vom Schüler erbrachten Leistungen; Mängel im Unterricht haben dabei außer Betracht zu bleiben (hier hat der Bf eingewendet, er sei dadurch benachteiligt worden, daß der Lehrstoff des Deutschunterrichtes größtenteils in dem auf die Deutschstunde folgenden Religionsunterricht vorgetragen wurde, den er nicht besuche).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100020.X03

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at